

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 36/2022



Veröffentlicht am: 12.07.2022

Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in der Neufassung vom 29. Juni 2022

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) und § 12 Abs. 4 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums vom 15.02.2022 (MBL. LSA S. 104) hat der Fakultätsrat in seiner Sitzung am 29.06.2022 die Neufassung der zuletzt am 02.05.2012 geänderten Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (veröffentlicht am 30.05.2012) beschlossen.

§ 1 Die Fakultät

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ist die organisatorische Grundeinheit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) für Forschung und Lehre auf den an der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebieten.
- (2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.
- (3) Ihre innere Organisation regelt die Fakultät durch diese Ordnung. Änderungen der Ordnung werden vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät gliedert sich in die ihr zugeordneten, das jeweilig denominierte Wissenschaftsgebiet fachlich vertretenden Professuren und Juniorprofessuren.
- (2) Die Fakultätsverwaltung inkl. Prüfungsamt untersteht dem Dekanat.

§ 3 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Aufgaben der Fakultät sind durch das HSG LSA und durch die Grundordnung der OVGU festgelegt.
- (2) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere die Organisation von Studiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen, die Mitwirkung an der Studienberatung und die Durchführung der Studienfachberatung, die Organisation der wissenschaftlichen Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren, die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie die Verwaltung der Personal- und Sachmittel der Fakultät.

§ 4

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte Kollegialorgan der Fakultät. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Die Aufgaben des Fakultätsrates sind durch das HSG LSA und durch die Grundordnung festgelegt.

(2) Dem Fakultätsrat gehören aufgrund von Wahlen in den Mitgliedergruppen gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs.2 GrundO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 1,
2. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 2,
3. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 3,
4. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 4 und
5. die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gehören dem Rat im Verhältnis 7:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe an, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder nach Nrn. 2 bis 5 verfügen. Die Zahl der Mitglieder nach Nrn. 1-4 beträgt zwölf. Der Dekan bzw. die Dekanin gehört dem Rat kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied auch dann an, wenn er/sie nicht gewählter Vertreter bzw. Vertreterin der Mitgliedergruppe 1 ist. Ist er/sie kein gewählter Vertreter bzw. keine gewählte Vertreterin der Mitgliedergruppe 1, erhöht sich die Anzahl der Sitze und Stimmen in dieser Mitgliedergruppe von sieben auf acht.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Fakultätsrates nach Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr und die des/der Gleichstellungsbeauftragten zwei Jahre.

(4) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, können an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen. Für einen Vertreter oder eine Vertreterin des Fachschaftsrates sowie für ein Mitglied der Promovierendenvertretung an der Fakultät gilt dies entsprechend. Die Maßgaben des Abs. 4 und § 77 Abs. 5 HSG LSA sind zu beachten.

(6) Die Mitglieder des Fakultätsrates sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal-, Promotions- oder Habilitationsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

(7) Über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Fakultätsrates ist hochschulöffentlich zu berichten.

§ 5

Dekanat

(1) Das Dekanat führt die laufenden Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit gemäß § 78 Abs. 1 und 3 Satz 4 HSG LSA und erledigt die ihm vom Fakultätsrat zugewiesenen Angelegenheiten. Es bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrats vor und führt sie aus.

(2) Dem Dekanat gehören der Dekan oder die Dekanin und zwei Prodekane oder Prodekaninnen an, von denen einer oder eine die Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät (Studiendekan oder Studiendekanin) wahrnehmen muss. Das Dekanat kann einzelne Fakultätsmitglieder mit der selbständigen Wahrnehmung weiterer Geschäftsbereiche beauftragen.

(3) Im Fall der Verhinderung wird der Dekan oder die Dekanin durch einen Prodekan/eine Prodekanin vertreten. Über die Ausgestaltung der Vertretungsregelung entscheidet das Dekanat im Einzelfall und in eigener Zuständigkeit.

(4) Prodekane oder Prodekaninnen gehören, soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder sind, dem Fakultätsrat als beratende Mitglieder von Amts wegen und unbeschadet der Regelung zur Öffentlichkeit an. Im Fall der Vertretung des Dekans oder der Dekanin geht sein/ihr Stimmrecht von Amts wegen auf die Vertretung über.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, gilt § 34 Abs. 3 GrundO. Die zu wählenden Mitglieder des Dekanats müssen vor der Wahl nicht Mitglieder des Rates sein.

§ 6

Dekan oder Dekanin, Prodekane oder Prodekaninnen

(1) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät. Er oder sie ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende im Fakultätsrat und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.

(2) Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der berufenen Professoren und Professorinnen der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Rates in geheimer Wahl gewählt.

(3) Für die Wahl der Prodekane oder Prodekaninnen hat der Dekan oder die Dekanin das Vorschlagsrecht. Zum Prodekan oder zur Prodekanin kann nur gewählt werden, wer Professor oder Professorin bzw. Juniorprofessor oder Juniorprofessorin der Fakultät ist.

§ 7

Kooptation

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates können Professoren und Professorinnen anderer Fakultäten auf ihren Antrag hin in der Regel befristet kooptiert werden und an Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.

(2) Anlässlich der Durchführung kooperativer Promotionsverfahren kann auf seinen/ihren Antrag hin die befristete Kooptation eines Professors oder einer Professorin einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durch Fakultätsratsbeschluss erfolgen. Soll die Kooptation Externer unbefristet erfolgen oder unabhängig von der Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens, bedarf der Beschluss des Fakultätsrats der Zustimmung des Senates.

(3) Jedem Widerruf einer Kooptation soll eine Anhörung des/der Kooptierten vorausgehen.

§ 8

Inkrafttreten

Die geänderte der Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft; die mit Beschluss vom 02.05.2012 geänderte Ordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 29.06.2022.

Magdeburg, den 08.07.2022

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan